

**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Würselen vom 27.09.2000**

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Würselen vom 27.09.2000

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
1.	Vervielfältigungen und Auszüge	
1.1	bis Format DIN A 4 von der 1. bis zur 10. Seite je Seite ab der 11. Seite je Seite	0,70 0,40
1.2	bei Format > DIN A 4 für jede Seite	0,90
2.1	Lichtpausen von Planunterlagen	
2.1.1	bis einschließlich Format DIN A1 für die erste Pause für jede weitere Pause	22,50 18,50
2.1.2	bei Format > DIN A1 für die erste Pause für jede weitere Pause	26,50 22,50
2.2	Abgabe von Planauszügen und Planausfertigungen auf Datenträger	
2.2.1	auf CD/R für die erste CD/R für jede weitere CD/R	15,50 11,50
2.3	Ausdrucke (Plots) von Planunterlagen aus Datenverarbeitungsverfahren	
2.3.1	bis einschl. Format DIN A 1 für den ersten Plot für jeden weiteren Plot	25,50 21,50
2.3.2	bei Format > DIN A 1 für den ersten Plot für jeden weiteren Plot Für Übergrößen, die in Teilblättern geplottet werden, gelten die Gebühren für die Blattgrößen der Teilblätter analog.	39,50 35,50
3.	Bereitstellung von Daten per E-Mail oder Datenträger	8,00
4.	Beglaubigungen	
4.1	von Unterschriften und Handzeichen	2,50
4.2	von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	4,20
5.	Inanspruchnahme von Archivgut	
5.1	Schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen erfordern, nach Arbeitsaufwand je angefangene 1/2 Stunde	24,00

9-91.1

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
5.2	Bereitstellung von Archivgut in Diensträumen für den 1. Tag für jeden weiteren Tag	12,00 6,00
5.3	Überlassung von Archivgut außerhalb von Diensträumen	15,00
5.4	Bereitstellung von Hausakten aus dem Archiv des Bauordnungsamtes in Diensträumen je angefangene halbe Stunde	24,00
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Vorrangearäumungen (soweit nicht Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben sind)	
6.1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen, Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist. nach Arbeitsaufwand je angefangenen 1/2 Stunde	24,00
6.2	Erteilung von Vorrangearäumungen und bzw. Mithaftungsentlassungen je Bescheinigung	25,00
6.3	Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch je Bescheinigung	25,00
7.	Feststellungen aus Akten, Konten etc. nach Zeitaufwand für jede angefangene 1/2 Stunde	24,00
8.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen etc. ausgeführt werden, nach Zeitaufwand je angefangene 1/2 Stunde	25,00
9.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen etc. je angefangene 1/2 Stunde	25,00
10.	Ausführliche Bauberatung außerhalb eines Genehmigungsverfahrens in Sachen Bauplanungs-, Bauordnungs-, und Baunebenrecht je angefangene halbe Stunde (über die normale Information hinausgehende, intensive Beratung)	
	- Für Personen gem. § 58 i.V.m. § 70 BauO NRW (Entwurfsverfasser)	35,00
	- Für Personen gem. § 57 BauO NRW (Bauherren)	15,00
11	Ausgabe von Ersatzhundesteuermarken	5,00

INKRAFTTRETEN

Die vorstehende Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Würselen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Würselen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Würselen, den 04.Mai 2009

Werner Breuer
Bürgermeister

Zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 01.07.2015 (Amtsblatt Nr. 10/15)